

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 29 (1956)

Heft: 8

Artikel: Aus dem Divisionsgericht : Unordnung führt zur Veruntreuung

Autor: Schönmann, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517249>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weisungen
betreffend
die Meldekarte und die Bescheinigung
der Soldtage
gemäss Erwerbsersatzordnung
1956

Alle Rechnungsführer, die noch nicht im Besitz der neuen Ausgabe sind, werden gebeten, sich bei ihrem Vorgesetzten deswegen zu erkundigen. Gegebenenfalls bestellt der Rechnungsführer die neue Ausgabe bei der EDMZ in Bern (Telephon 031 / 8 75 31), sendet gleichzeitig die alten Meldekarten und Ergänzungsblätter an die EDMZ zurück und bestellt nach Erhalt und Studium der *neuen Weisungen* die *neuen Meldekarten*.

Die alten und die neuen Meldekarten (Formulare 31.1. und 31.2.) haben das *gleiche* Format und die *gleiche* Farbe. Doch trägt die Ausgabe 1956 dieser beiden Formulare — abgesehen von Verschiedenheiten des Textes — auf den Abschnitten A links unten einen *senkrechten schwarzen Balken*, was bei der alten Ausgabe *nicht* der Fall war. Hinsichtlich der *neuen Ergänzungsblätter* wird auf die Ziffern 17, 18 und 23 der *neuen Weisungen* verweisen.

Aus dem Divisionsgericht:

Unordnung führt zur Veruntreuung

Major O. Schönmann, Div. Gericht 4

In einer RS der Mot. L. Trp. war der Rekrut G., Koch von Beruf, dem Küchenpl., einem Bäcker, als Küchengehilfe zugeteilt. Dank seiner Berufskenntnisse hatte er natürlich ein gewisses Übergewicht über seinen Vorgesetzten. Da der Delinquent, der jung verheiratet war, knapp mit Sold und Verdienstausfallentschädigung auskam, entnahm er von Zeit zu Zeit Lebensmittel aus dem ihm sonderbarerweise ohne Aufsicht zugänglichen Lebensmittelmagazin und schickte sie aus dem Dienst nach Hause. Er wurde daher dem Militärgericht wegen fortgesetzter qualifizierter Veruntreuung überwiesen. Obgleich der Deliktsbetrag mit etwas über 50 Franken nicht hoch war, handelte es sich doch um keine leicht zu nehmende Angelegenheit.

Der Angeklagte war in bezug auf einen Teil der Deliktssumme geständig, bestritt aber einen Betrag von rund 20 Franken. Die betreffenden Lebensmittel habe er mit Recht an sich genommen, da der Kpl. ihm gesagt habe, als die Trp. dislozierte, er solle sie wegwerfen oder meinetwegen auch für sich brauchen. Sehr glaubwürdig war diese Behauptung nicht; denn es handelte sich unter anderem immerhin um ein Kilogramm Kaffee! Der als Zeuge einvernommene Kpl. stellte denn auch entschieden in Abrede, eine solche Ermächtigung gegeben zu haben.

Nach der Dislokation stellte der Kpl. am neuen Standort das Fehlen von Waren fest, begnügte sich aber mit einer Verwarnung seines Küchenpersonals, statt den

erforderlichen Rapport zu erstellen. Überhaupt herrschte in dieser Kp.-Küche ein Zustand, den der amtliche Verteidiger, selbst Truppenoffizier, als eine «bodenlose Sauordnung» bezeichnete, nachdem schon der Auditor diese Verhältnisse scharf gerügt hatte. Es bestand absolut keine Kontrolle über die Lebensmittelvorräte. Fasszettel scheinen mehr oder weniger unbekannt gewesen zu sein. Der Küchenchef stellte einfach bei der Bemessung der Portionen auf die morgendliche Bestandesmeldung des Feldweibels ab, ohne sich zu vergewissern, ob der Bestand sich nicht im Verlaufe des Tages geändert habe. Für die Zwischenverpflegung Detachierter konnte jeder Kochgehilfe ohne Ausweis Fleischkonserven, Frühstückskonserven und anderes abgeben oder für sich selbst beziehen, wenn er keine Lust nach der Truppenkost hatte. Zu Gunsten des Delinquenten durfte das Div. Gericht annehmen, dass er sich, nachdem das üble Beispiel von oben durch die Versetzung in eine andere Einheit behoben war, sehr gut hielt. Die ungünstige Entwicklung des Angeklagten ist nicht bloss seine eigene Schuld. Er kannte seinen Vater nie, wuchs bei fremden Leuten auf und genoss eine ungenügende Erziehung. Trotzdem hielt er sich im allgemeinen besser als zu erwarten gewesen wäre und konnte schliesslich sogar eine Lehre als Koch mit Erfolg abschliessen.

Statt in der RS einen Vorgesetzten zu finden, der ihn straff geführt hätte und ihm ein Beispiel gewesen wäre, traf er es zu einem Küchen-Kpl., der selbst der Führung bedurft hätte und der in der Küche einen Betrieb einreissen liess, der einen Gefährdeten geradezu zum Delinquieren einladen musste. Das machte die Delikte des Angeklagten einigermassen verständlich, wenn auch nicht entschuldbar. Das Urteil lautete auf 30 Tage Gefängnis, abzüglich 8 Tage Untersuchungshaft, der Rest bedingt aufgeschoben mit einer Probezeit von 3 Jahren. Auch das Gericht hielt daran fest, dass die mangelhafte Ordnung, wenn auch nicht als Entschuldigung, doch mit ein Grund zu den Verfehlungen des jungen Küchengehilfen war.

Der Schweizerische Pontonierfahrverein hat durch einen tragischen Unglücksfall anlässlich einer ausserdienstlichen Rheinfahrt elf Todesopfer zu beklagen.

Wir sprechen den Angehörigen der Pontoniere, die ihr Leben im Dienste der Heimat verloren, unser Beileid aus.